OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603208/2/FP

Datum:
Linz, 22. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von B S, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Juni 2019, GZ: VStV/919300656335/2019, wegen Zurückweisung eines Einspruchs und Abweisung der Wiedereisetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 24. April 2019, GZ: VStV/919300656335/2019, verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 260 Euro (4 Tage und 4 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe an einem bestimmten Ort in L zu einer bestimmten Zeit mit einem KFZ mit dem Kennzeichen x die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 42 km/h überschritten.

I.2. Am 24. Mai 2019 erschien der Bf bei der Behörde und gab einen Einspruch zu Protokoll. Er stellte zusammengefasst dar, dass sein Bruder, der Halter des PKW, ihn versehentlich als Lenker bekanntgegeben habe. Er habe zur Tatzeit in einem Fitnessstudio gearbeitet und habe das Fahrzeug nicht lenken können.

Zudem stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er begründete, dass er aus beruflichen Gründen keine Zeit gehabt habe, Einspruch zu erheben. Er habe den Brief zwar persönlich übernommen, habe ihn aber nicht geöffnet, weshalb könne er nicht angeben.

I.3. Am 3. Juli 2019 (Datum der Zustellung) erließ die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid, mit welchem sie den Einspruch des Bf wegen Verspätung zurückwies, und den als Eventualantrag konzipierten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abwies. Diesbezüglich begründete die belangte Behörde zusammengefasst, dass der Bf den Bezug habenden Bescheid (Strafverfügung) persönlich übernommen habe. Der Umstand der Arbeitsüberlastung sei nicht unvorhergesehen oder unabwendbar. Davon abgesehen, habe der Bf selbst angegeben, er könne nicht angeben, warum er den Brief nicht geöffnet habe.
Es könne daher auf keinen Fall von einem minderen Grad des Versehens gesprochen werden.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 8. Juli 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er darstellte, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt haben könne, weil er im Fitnessstudio gewesen sei.
Er diene ab dem 8. Juli 2019 beim Bundesheer.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. Juli 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.

Das Verwaltungsgericht sieht gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG von einer Verhandlung ab, weil sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Bf wurde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids über sein diesbezügliches Recht belehrt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde verfasste am 24. April 2019 eine Strafverfügung, die sie an den Bf absandte. [Strafverfügung]
Der Zusteller der Post nahm am 30. April 2019 bei der Wohnung des Bf in der K, x L einen Zustellversuch vor, bei welchem er den Bf nicht antraf. Er legte daher eine Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments (RSb-Brief) in die Abgabeeinrichtung ein und hinterlegte das Schriftstück bei der Postgeschäftsstelle x, D x, bei welcher es ab dem 2. Mai 2019 zur Abholung bereit lag. Der Bf holte das Schriftstück am 3. Mai 2019 persönlich bei der Post ab. [Kopie der Hinterlegungsanzeige samt Übernahmebestätigung, Hybrid-RS-System = öffentliche Urkunde; Angaben des Bf im Einspruch]
Der Bf erhob innerhalb der Einspruchsfrist keinen Einspruch.

Am 24. Mai 2019 gab der Bf bei der belangten Behörde Folgendes zu Protokoll:

„Gegen die Strafverfügung unter obiger Zahl vom 24.04.2019 erhebe ich Einspruch

ⓐ) weil ich mich aus folgenden Gründen nicht schuldig fühle

b) weil mir das Strafausmaß aus folgenden Gründen zu hoch bemessen erscheint.

Ich erhebe Einspruch gegen die o.a. Strafverfügung und beantrage die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand des Verfahrens.

Mein Bruder, Herr S S, geb. x, hat mich irrtümlicherweise als Lenker zum Tatzeitpunkt eingetragen. Ich habe an diesem Tag im Fitnessstudio gearbeitet und kann daher gar nicht der Lenker zum Tatzeitpunkt sein. Dies kann ich auch schriftlich belegen. Mein Bruder dürfte sich dabei geirrt haben und mich fälschlicherweise als Lenker eingetragen. Ich kann auch nicht angeben, wer stattdessen mit dem Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gefahren ist. Jedoch bitte ich aufgrund der angeführten Argumente um Einstellung des Verfahrens gegen meine Person, da ich die angezeigte Übertretung schlicht nicht begangen habe.

Ich bin beruflich leider so eingespannt, dass ich wirklich keine Zeit hatte Einspruch zu erheben. Ich habe dies lediglich übersehen. Die vorgegebene Frist hab ich nicht wahrgenommen. Ich habe den Brief zwar persönlich übernommen, aber habe diesen gar nicht geöffnet. Wieso ich den Brief nicht geöffnet habe, kann ich nicht angeben.

Ich hoffe, dass meinem Einspruch stattgegeben wird, da ich die angezeigte Übertretung nicht begangen habe.“
[Niederschrift vom 24. Mai 2019]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Der Zustellzeitpunkt der Strafverfügung vom 24. April 2019 ergibt sich aus der aus dem System der Post stammenden Hinterlegungsanzeige, die alle für einen Rückschein erforderlichen Elemente aufweist und die Zustellung mit der Wirkung einer öffentlichen Urkunde beweist. Die Zustellung wird vom Bf überdies nicht bestritten, vielmehr stellt er dar, dass er den Brief persönlich übernommen hat.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 49 Abs 1 VStG lautet:

„§ 49 (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat."

§ 17 Zustellgesetz lautet:

„Hinterlegung
§ 17 (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

§ 71 AVG lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.
(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.
(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen."

III.2. Zur Verspätung des Einspruchs:

III.2.1. Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall dem 2. Mai 2019 als zugestellt.

Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Donnerstag, 2. Mai 2019, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 16. Mai 2019, dem Donnerstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der über eine Woche danach, am Freitag dem 24. Mai 2019 eingebrachte Einspruch erfolgte daher verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.2.2. Die belangte Behörde hat den verspäteten Einspruch des Bf daher zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

Die diesbezügliche Beschwerde der Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

III.3. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Gemäß § 71 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:
1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat schon in seiner Entscheidung vom 27. November 1986, 86/06/0212, welche zum mit dem § 33 VwGVG im Wesentlichen wortgleichen § 46 VwGG ergangen ist, ausgesprochen, dass der behauptete Wiedereinsetzungsgrund im Antrag glaubhaft zu machen ist und der Antragsteller daher bereits im Antrag alles vorzubringen hat, was sein Verschulden an der Versäumung der Beschwerdefrist auszuschließen oder auf einen geringen Grad zu vermindern geeignet ist.
Insbesondere hat der VwGH ausgesprochen, dass der Wiedereinsetzungswerber alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen hat (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG, S 1069 E 8b). Der Wiedereinsetzungsantrag hat ein Vorbringen über seine Rechtzeitigkeit und die Angaben zu enthalten, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs 1 AVG als erfüllt ansieht (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 71 AVG S 1069 E 8c). Dabei trifft ihn die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes

unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund bereits im Wiedereinsetzungsantrag glaubhaft zu machen (aaO E 8d; vgl zuletzt VwGH 27. Mai 2014, 27. Mai 2014; Eventualmaxime). Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist immer nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gesteckt ist (aaO E 8e).

Der Bf stellt in seinem Wiedereinsetzungsgrund im Ergebnis dar, er habe aus beruflichen Gründen keine Zeit gehabt, Einspruch zu erheben. Er habe dies – also die Einspruchserhebung – übersehen. Er habe den Brief zwar übernommen, aber gar nicht geöffnet. Warum, könne der Bf nicht angeben.

Wie die belangte Behörde in ihrer vorbildlich begründeten Entscheidung bereits erkannt hat, handelt es sich bei dem vom Bf dargestellten Ereignis schon nicht um ein unvorhergesehenes. Der Umstand, dass man in der heutigen Arbeitswelt „eingespannt“ ist, ist zunächst kein „Ereignis“, welchem der Gesetzgeber im Rahmen des § 71 AVG Bedeutung zumisst. Es handelt sich dabei um einen länger andauernden Vorgang, welcher nicht plötzlich und unerwartet eintritt. Arbeitsüberlastung ist, ohne Hinzukommen weiterer besonderer Umstände, die im Antrag darzulegen wären, insofern nicht geeignet, jemand an der Erhebung eines Rechtsmittels zu hindern. Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof in einer bereits von der belangten Behörde zitierten Entscheidung dargestellt, dass Arbeitsüberlastung, aber etwa auch familiäre Probleme keinen Grund für die Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darstellen (25. September 1991; 91/16/0046; vgl. auch VwGH 25. September 1991, 91/16/0046; 12. Juli 1989, 89/01/0225; 26. Juni 1997, 97/16/0166, 0167; 2. Oktober 1996, 96/21/0225).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 8. November 2000 (2000/21/0169) dargelegt, dass der Wiedereinsetzungswerber im Fall eines bewussten Verstreichenlassens der Rechtsmittelfrist an der rechtzeitigen Einbringung einer Berufung nicht gehindert gewesen wäre, weshalb es an der Tatbestandsvoraussetzung des § 71 Abs 1 Z 1 AVG fehlt. Nichts anderes kann gelten, wenn man es bewusst unterlässt, einen Behördenbrief zu öffnen. Der Verwaltungsgerichtshof hat überdies das nicht näher ausgeführte „Verlegen“ eines amtlichen Schriftstückes, gegen das - fristgebunden - Einspruch zu erheben ist, als kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis angesehen (VwGH 19. Juni 1998; 98/02/0156). Zwar ist unter einem Ereignis im Sinn von § 71 Abs 1 Z 1 AVG, das zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen kann, nicht nur ein von der Partei unbeeinflussbares Geschehen in der Außenwelt zu verstehen, sondern auch menschliche Unzulänglichkeiten und innere Vorgänge wie Vergessen, Versehen, Irrtum usw. (vgl. 05. Mai 2011, 2011/22/0021; Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, Rz 34 ff zu § 71 wiedergegebene hg.

Judikatur), jedoch hat der Bf in seinem der Eventualmaxime unterliegenden Wiedereinsetzungsantrag nur dargestellt, er habe das Schriftstück übernommen, aber aus von ihm nicht darstellbaren Gründen nicht geöffnet. Weiters habe er keine Zeit gehabt, Einspruch zu erheben. Er habe dies übersehen.
Besondere, über die Darstellung beruflich eingespannt zu sein hinausgehende Umstände, die zu seinem solchen Übersehen geführt haben sollen, hat der Bf nicht dargestellt.
Der Bf gesteht damit im Ergebnis auch zu, dass er das Schreiben zunächst bewusst nicht geöffnet hat.
In Einklang mit der dargestellten Judikatur, kann von einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignis, das den Bf daran gehindert hat, Einspruch zu erheben nicht gesprochen werden. Der Bf hielt das behördliche Schriftstück in Händen und hat sich bewusst entschlossen, dieses nicht sogleich zu öffnen. Er hat nichts vorgebracht, das auf Vorkehrungen, die den Bf an das Öffnen erinnern hätten können (zB Kalendereintrag im Mobiltelefon), schließen ließen.
Der Bf war durch nichts daran gehindert, Kenntnis vom Inhalt des Kuverts zu nehmen, und hätte er, hätte er das Kuvert geöffnet, auch Einspruch erheben können, sodass er auch an dessen Erhebung nicht gehindert war.

Es fehlt damit schon grundsätzlich am Vorhandensein eines unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignisses.

Selbst wenn man von einem solchen ausgehen möchte, kann aber vom Fehlen des Verschuldens oder einem nur mindergradigen Versehen nicht gesprochen werden. Das bewusste Ignorieren eines behördlichen Schriftstückes durch Nichtöffnen des Briefes stellt einen besonders hohen Grad des Verschuldens dar. Von jedem sorgsamen Bürger ist zu erwarten, dass er bei Behördenschreiben im Allgemeinen und Schreiben, die von der Landespolizeidirektion stammen, noch dazu wenn im Sichtfenster der Absender „Strafamt“ zu lesen ist, im Besonderen, damit rechnet, dass ein Strafbescheid zugestellt wird, der Rechtsmittelfristen unterliegt und diese demnach sofort öffnet.
Dem Bf liegt insofern eine gravierende Sorglosigkeit zur Last, die selbst bei Vorliegen von tauglichen Wiedereinsetzungsgründen keine Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuließe.

Auf das den Anlassfall betreffende Vorbringen in der Beschwerde des Bf ist nicht einzugehen, weil es nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Dieses Vorbringen hätte der Bf in einem rechtzeitigen Einspruch bzw. im ordentlichen Verfahren erstatten müssen.

Die belangte Behörde hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand daher zu Recht abgewiesen.

III.4. Die Beschwerde des Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl